

Vereinbarung über die Bildung einer Einfachen Arbeitsgemeinschaft zur Abstimmung von Planungen beim Breitbandausbau zwischen den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim

Die Gemeinde Ergersheim, vertreten durch 1. Bürgermeister Springmann;
die Gemeinde Gollhofen, vertreten durch 1. Bürgermeister Klein;
die Gemeinde Hemmersheim, vertreten durch 1. Bürgermeister Ballmann;
den Markt Ippesheim, vertreten durch 1. Bürgermeisterin Dr. Kiese-Violette;
den Markt Markt Nordheim, vertreten durch 1. Bürgermeister Endreß;
die Gemeinde Oberickelsheim, vertreten durch 1. Bürgermeister Pfanzer;
die Gemeinde Simmershofen, vertreten durch 1. Bürgermeister Krämer;
die Stadt Uffenheim, vertreten durch 1. Bürgermeister Lampe;
die Gemeinde Weigenheim, vertreten durch 1. Bürgermeister Mayer;

bilden eine Einfache Arbeitsgemeinschaft gern. Art. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), um ihre Planungen beim Ausbau des Breitbandnetzes zur Erlangung von wirtschaftlichen Vorteilen aufeinander abzustimmen.

§ 1 Anlass der Bildung einer Einfachen Arbeitsgemeinschaft

Zur Unterstützung des Breitbandausbaus hat der Freistaat Bayern am 10. Juli 2014 die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen (sog. "Breitbandrichtlinie") veröffentlicht. Demnach können die Gemeinden Ergersheim, Gollhofen, Hemmersheim, Ippesheim, Markt Nordheim, Oberickelsheim, Simmershofen, Uffenheim, und Weigenheim jeweils zusätzliche Fördergelder in Höhe von bis zu 50.000,-- € erhalten, wenn wirtschaftliche Lösungen im Breitbandausbau durch interkommunale Zusammenarbeit gesucht werden. Mit der Bildung einer Einfachen Arbeitsgemeinschaft i. S. d. Art. 4 KommZG sollen mögliche Synergieeffekte genutzt und eine bessere Wirtschaftlichkeit durch gemeinsame Betrachtung von Ausbaugebieten erreicht werden.

§ 2 Beteiligte

Beteiligte zur Bildung der Einfachen Arbeitsgemeinschaft sind die Gemeinden Ergersheim, Gollhofen, Hemmersheim, Ippesheim, Markt Nordheim, Oberickelsheim, Simmershofen, Uffenheim, und Weigenheim.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse

1. Die Beteiligten stimmen ihre Planungen für den Breitbandausbau, insbesondere für die aneinandergrenzenden und nahe der Gemeindegrenze liegenden Erschließungsgebiete, aufeinander ab.
2. Die Beteiligten schreiben ein oder mehrere Erschließungsgebiete zeitlich parallel oder in einem engen zeitlichen Zusammenhang aus. Ein enger zeitlicher Zusammenhang liegt vor, wenn zwischen den Bekanntmachungen der einzelnen Auswahlverfahren ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Monaten liegt.
3. Jede der an der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligten Kommunen weist in ihrer Bekanntmachung zum Auswahlverfahren auf die Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Kommune mit Verweis auf das oder die vorläufigen Erschließungsgebiete hin.
4. Die Beteiligten räumen der jeweils anderen und deren Beauftragten ein Besichtigungsrecht aller betreffenden Örtlichkeiten und Anlagen sowie deren Planunterlagen ein.
5. Durch die Vereinbarung werden keine Befugnisse, insbesondere nicht die Planungshoheit, übertragen.

§ 4 Kosten

1. Die Beteiligten tragen die Planungs- und Erschließungskosten, die nicht über die Gemeindegrenzen hinausgehen, jeweils selbst.
2. Bei Planungs- und Erschließungskosten, die über die Gemeindegrenzen hinausgehen, wirken die Beteiligten darauf hin, dass ggf. notwendige Kostenaufteilungen möglichst durch die bietenden Netzbetreiber im Rahmen ihrer Angebote vorgenommen werden. Sofern dies nicht möglich ist, soll sich eine Kostenaufteilung an sachgerechten Kriterien orientieren (z. B. Anzahl der erschlossenen Gebäude). Die Kostenaufteilung ist bei Bedarf in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
3. Die Beteiligten bemühen sich jeweils eigenständig um Zuwendungen gem. der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie) - Bekanntmachung vom 10. Juli 2014.
4. Keine der Beteiligten haftet für Verbindlichkeit der anderen.
5. Keine der Beteiligten hat Anspruch auf Fördergelder, die der anderen Beteiligten bewilligt wurden.

§ 5 Vertragsstreitigkeiten

1. Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten unter den Beteiligten entstehen, entscheidet hierüber die zuständige Bezirksregierung nach Anhörung der Vertragspartner. Gleiches gilt, falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig oder eine Vertragslücke vorhanden sein sollte. In diesen Fällen ersetzt oder ergänzt die Regierung von Unterfranken diese Bestimmung oder Vertragslücke durch eine wirtschaftlich oder technisch entsprechende Regelung, soweit sich die Vertragspartner nicht einigen.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird befristet, bis zur Beendigung der Planungsarbeiten zum Breitbandausbau, einschließlich der nachfolgenden Ausschreibung, geschlossen.
2. Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) über außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten bleiben unberührt. Die Kündigung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Vereinbarungsänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Vereinbarung hat keine, durch die Aufsichtsbehörde genehmigungspflichtige Bestandteile. Sie tritt somit ohne amtliche Bekanntmachung in Kraft und wird wirksam, sobald sie von den Beteiligten beschlossen und unterzeichnet worden ist.
2. Die Vereinbarung tritt außer Kraft, sobald das Ende der Planungsarbeiten durch die Beteiligten festgestellt wurde und die Ausschreibung abgeschlossen ist.

Uffenheim, dem

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Vereinbarungsänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Vereinbarung hat keine, durch die Aufsichtsbehörde genehmigungspflichtige Bestandteile. Sie tritt somit ohne amtliche Bekanntmachung in Kraft und wird wirksam, sobald sie von den Beteiligten beschlossen und unterzeichnet worden ist.
2. Die Vereinbarung tritt außer Kraft, sobald das Ende der Planungsarbeiten durch die Beteiligten festgestellt wurde und die Ausschreibung abgeschlossen ist.

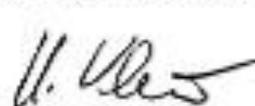
Uffenheim, dem

Für die Gemeinde Ergersheim aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 2.3.2015


.....
Springmann, 1. Bürgermeister



Für die Gemeinde Gollhofen aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 2.3.2015


.....
Klein, 1. Bürgermeister

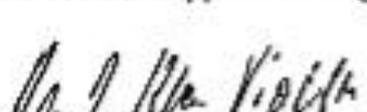


Für die Gemeinde Hemmersheim aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.2.2015


.....
Ballmann, 1. Bürgermeister

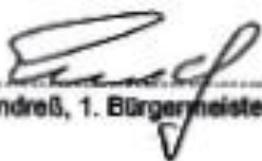


Für den Markt Ippesheim aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.2.2015


.....
Fr. Klose-Violette, 1. Bürgermeisterin

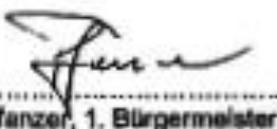


Für den Markt Markt Nordheim aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.2.2015


.....
Andreß, 1. Bürgermeister



Für die Gemeinde Oberickelsheim aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 3.3.2015


.....
Pfanzer, 1. Bürgermeister



Für die Gemeinde Bimmershofen aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.2.2015


.....
Krämer, 1. Bürgermeister



Für die Stadt Uffenheim aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26.3.2015


.....
Lampe, 1. Bürgermeister



Für die Gemeinde Weigenheim aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 4.3.2015

.....
Mayer, 1. Bürgermeister